

O r d n u n g
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Dorsten
(Ausschussordnung)
vom 22.02.1985
zuletzt geändert am 16.02.2023

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 und 41 und 42 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 4 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.12.1984 hat der Rat der Stadt Dorsten am 21.02.1985 für seine Ausschüsse folgende Ordnung beschlossen:

§ 1
Grundsätzliche Zuständigkeiten

(1) Die Vorberatung der im Rat zu fassenden Beschlüsse obliegt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches grundsätzlich den Ausschüssen. Sie entscheiden selbständig im Rahmen der ihnen durch diese Ordnung gegebene Ermächtigung, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist oder der Rat sich die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall vorbehält oder wieder an sich zieht. Das gilt auch für die Verwendung der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Soweit ein Ausschuss für die Entscheidung einer Angelegenheit nicht zuständig ist, fasst er einen Empfehlungsbeschluss für den entscheidungsbefugten Ausschuss oder für den Rat.

§ 2
Grundsatz der Vorberatung

Der Rat soll Beschlüsse erst fassen, wenn eine Beratung in den Ausschüssen erfolgt ist, ausgenommen hiervon sind Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden.

§ 3
Beteiligung mehrerer Ausschüsse

Die Beratung einer Angelegenheit durch mehrere Ausschüsse ist grundsätzlich nicht zulässig. Sie hat durch den Ausschuss zu erfolgen, in dessen Bereich die überwiegende fachliche Zuständigkeit liegt. Dieser Ausschuss hat bei seiner Beratung alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte (neben fachlichen z. B. umwelt- und finanzrelevante) zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Bildung, Auflösung von Ausschüssen und deren Zuständigkeiten

(1) Der Rat beschließt zu Beginn einer jeden Wahlperiode darüber, welche Ausschüsse gebildet werden.

Die Zuständigkeiten der gebildeten Ausschüsse ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 5 Unterausschüsse

Mit Zustimmung des Rates können Ausschüsse Unterausschüsse bilden. Solchen Unterausschüssen dürfen keine Entscheidungskompetenzen übertragen werden.

§ 6 Gemeinsame Sitzungen

(1) Ausschüsse können im Einzelfall gemeinsame Sitzungen durchführen. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Ausschussmitglieder haben sich in solchen Fällen auf einen der Vorsitzenden als Verhandlungsleiter zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist unter der Leitung des ältesten Ausschussmitgliedes einer der Vorsitzenden zum Verhandlungsleiter zu wählen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ausschussordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung im Rat in Kraft.

Anlage 1

Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Dorsten

Haupt- und Finanzausschuss

Er berät über alle Angelegenheiten, sofern sie

1. dem Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW oder nach anderen Rechtsvorschriften vorbehalten sind und kein anderer Ausschuss für die Beratung zuständig ist,
2. Grundsatzfragen zur Bürgerbeteiligung soweit diese wegen der gesamtstädtischen Bedeutung dem Rat zuzuordnen sind.

Er entscheidet über Angelegenheiten, sofern sie nicht

1. dem Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW oder nach anderen Rechtsvorschriften vorbehalten sind, mit Ausnahme von Planungs- und Baumaßnahmen von überwiegend gesamtstädtischer Bedeutung, für die der Rat zuständig ist,
2. einem anderen Ausschuss nach dieser Ordnung zustehen,
3. als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen gelten (§ 14 der Hauptsatzung).

Er entscheidet über:

1. Personalangelegenheiten nach § 17 der Hauptsatzung,
2. Angelegenheiten des öffentlichen Dienstrechtes, nach denen die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde auf einen Ausschuss delegiert werden kann,
3. Anträge des Personalrates gem. § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) - Mitwirkung -,
4. Empfehlungen der Einigungsstelle gem. § 68 in Verbindung mit § 66 Abs. 7 Satz 4 LPVG - Mitbestimmung -,
5. Den Gleichstellungsplan gemäß § 5 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz,
6. Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit dafür kein anderer Fachausschuss in Betracht kommt und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
7. Genehmigung von Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern (Dienstreisen der stellvertretenden Bürgermeister gelten als genehmigt, soweit sie in Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes üblicherweise anfallen. Hierzu rechnen auch Auslandsdienstreisen im Rahmen von Paten- und Partnerschaftsbeziehungen),
8. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte,
9. Feststellung der Voraussetzungen für das Vertretungsverbot nach § 43 Abs. 2 Ziffer 6 GO NRW

10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, sofern der Betrag 50.000,00 € übersteigt,
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert 50.000,00 € übersteigt,
12. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag hinter der ursprünglichen Forderung um mehr als 50.000,00 € zurückbleibt,
13. Annahme von Schenkungen, soweit der Wert 50.000,00 € übersteigt,
14. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Gebäuden, grundstücksgleichen Rechten und Nutzungsrechte sowie Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit der Wert des Grundstücksgeschäftes zusammengerechnet 250.000,00 € übersteigt,
15. Bestellung, Aufhebung, Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung von Vorkaufsrechten bei Erbbaurechten, soweit der Grundstückswert in der Bilanz 250.000,00 € übersteigt,
16. die Verfügung über sonstiges Vermögen soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 € übersteigt,
17. die Bestellung von Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte nach § 87 GO NRW,
18. Gewährung von Verlustausgleichszahlungen für Gesellschaften, an denen die Stadt Dorsten und/oder Gesellschaften der Stadt Dorsten mit mehr als 20% beteiligt sind,
19. die Gewährung von Darlehen über mehr als 50.000,00 €,
20. die Hingabe von Darlehen, sofern der Betrag 25.000,00 € übersteigt,
21. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 6 der Hauptsatzung,
22. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €,
23. Zertifizierung von Stadtteilkonferenzen,
24. Grundsatzfragen zur Bürgerbeteiligung, soweit diese nicht wegen der gesamtstädtischen Bedeutung dem Rat zuzuordnen sind,
25. Festlegung von Strategien oder Konzeptionen zur Digitalisierung,
26. Ausübung der Weisungsrechte an die Vertreter der Stadt in den Gremien städtische Gesellschaften gem. § 113 Abs. 1 GO NRW,
27. An- und Vermietung von städtischen Gebäuden, soweit der Mietvertrag eine voraussichtliche Dauer von 5 Jahren überschreitet und die dreifache Jahreskaltmiete mehr als 250.000,00 € beträgt.

Rechnungsprüfungsausschuss

Er prüft die Rechnung mit allen Unterlagen nach § 101 GO NW daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Er berät über

1. alle übrigen Prüfungsangelegenheiten, die im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes liegen
2. den Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung und einer Dienstanweisung für die sachliche Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes,
3. Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes und des Gemeindeprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.

Wirtschaftsausschuss

Er berät über

1. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Gebäuden, grundstücksgleichen Rechten und Nutzungsrechte, sowie Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit der Wert des Grundstücksgeschäftes zusammengerechnet 250.000,00 € übersteigt,
2. Bestellung, Aufhebung, Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung von Vorkaufsrechten bei Erbbaurechten, soweit der Grundstückswert in der Bilanz 250.000,00 € übersteigt,
3. Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten über einem Wert von 125 000,00 € auf der Grundlage des Wertes der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes,
4. Angelegenheiten und Maßnahmen im Bereich der Wirtschaft,
5. Konzeption von Gewerbe- und Industrieflächen und der Beschaffung bestmöglicher Standortfaktoren, auch unter Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Ansiedlung von Betrieben,

6. Förderung der Niederlassung von Industrie- und Gewerbebetrieben, der heimischen Industrie- und Gewerbetreibenden, des Eisenbahn-, Fernstraßen- und Luftverkehrs sowie der Schifffahrt,
7. Fragen der Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Behörden, mit Verkehrsträgern, Verbänden der Wirtschaft und Unternehmen in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung.

Er entscheidet über

1. die im Gesellschaftsvertrag der WINDOR GmbH festgelegten Aufgaben des Gesellschafters,
2. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Gebäuden, grundstücksgleichen Rechten und Nutzungsrechte sowie Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit der Wert des Grundstücksgeschäftes zusammengerechnet zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 € liegt,
3. Bestellung, Aufhebung, Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung von Vorkaufsrechten bei Erbbaurechten, soweit der Grundstückswert in der Bilanz 250.000,00 € nicht übersteigt.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Er berät über

1. Raumprogramm, Funktionalität, Standort für Neubauten, Erweiterungen und Umbauten für allgemeinbildende Schulen, der Volkshochschule und der Bibliotheken,
2. Erlass und Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes und Plänen der Weiterbildung sowie Konzeptionen für die Musikschule, des Archivs und der Stadtbibliothek,
3. Budget des StA 40,
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht für das Schulwesen, der Weiterbildung, der Musikschule, der Stadtbibliothek, des Archivs und ähnlicher Einrichtungen,
5. schulorganisatorische Maßnahmen nach dem Schulgesetz NRW (Errichtung, Aufhebung und Änderung von Schularten und Schulformen) sowie räumliche Unterbringung von Schulen,
6. Ausgestaltung der Offenen Ganztagschule,
7. Richtlinien über die Vergabe von Räumen

Er entscheidet über

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Benutzung und Kostenregelungen ohne Ortsrechtcharakter für die VHS, Stadtbücherei, des Archivs, des Schulwesens, der Musikschule und ähnlicher Einrichtungen,
2. Konzeptionen zur Ausstattung der Einrichtungen mit Mobiliar, Lehr- und Lernmitteln sowie digitalen Endgeräten für Lehrer und Schüler und Software,
3. Grundsätze der Arbeit der VHS, der Stadtbibliothek, der Musikschule, des Archivs und der Museen,
4. Erlass von Honorarordnungen,
5. Angebote der Kinder- und Jugendkultur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze,
6. Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen der Weiterbildung, Bibliotheken und für Veranstaltungen der Kinder- und Jugendkultur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ausschuss für Stadtmarketing, Kultur und Tourismus

Er berät über

1. fachspezifische Planung (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Neu-, An- und Umbaumaßnahmen von Kultureinrichtungen und Museen – auch im öffentlichen Raum,
2. Förderung nichtstädtischer kultureller Einrichtungen, Vereine und Institutionen bei Beiträgen höher als 10.000,00 €,
3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht und allgemeinen Richtlinien für kulturelle Einrichtungen und Museen,
4. Budget des StA 06.

Er entscheidet über

1. Theater-, Konzert- und Ausstellungsprogramme mit Ausnahme der Angebote der Kinder- und Jugendkultur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
2. Grundsätze und Angebote des Stadtmarketings, der Tourismusförderung, der Freizeitwirtschaft und der Stadtinformation,
3. Angelegenheiten der Heimat- und Brauchtumpflege,
4. Festlegung der Tarife für Vormieten und Eintrittsgelder bei Abonnement

5. Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Einrichtungen, Einrichtungen der Heimatpflege und für Kulturveranstaltungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
6. Kauf von Kunstgegenständen, soweit sie nicht für den öffentlichen Raum bestimmt sind,
7. Angelegenheiten von Kulturdenkmälern,
8. Kulturelle Angelegenheiten des Gemeinschaftshauses Wulfen im Rahmen des abgeschlossenen Mietvertrages,
9. Standortauswahl und Anschaffung von Kunstgegenständen im öffentlichen Raum,
10. Pflege von Kunstgegenständen im öffentlichen Raum,
11. Angelegenheiten des kulturellen Erbes von Tisa-von-der-Schulenburg, soweit keine Angelegenheiten der Tisa-Stiftung,
12. Förderung von Kulturveranstaltungen im öffentlichen Raum,
13. Förderung nichtstädtischer kultureller Einrichtungen, Vereinen und Institutionen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €.

Sportausschuss

Er berät über

1. fachspezifische Planung (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Neu-, An- und Umbaumaßnahmen,
2. Internationale Sportbegegnungen,
3. Budget des Bereiches Sport

sowie im Bereich des Sportwesens über

4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht sowie Benutzungs- und Kostenregelungen ohne Ortsrechtcharakter

Er entscheidet über

1. Grundsatzfragen des Sports
2. den Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports
3. die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine sowie über die Förderung des Stadtsportverbandes, sofern von Richtlinien abgewichen wird

Sozialausschuss

Er berät über

1. Angelegenheiten auf dem Gebiet der Alten-, Wohlfahrts- und Gesundheitspflege und der Fürsorge für Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose,
2. fachspezifische Planung (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Neu-, An- und Umbaumaßnahmen,
3. Budget des Stadtamtes 50

Er entscheidet über

die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an die freien Wohlfahrtsverbände und den in der Zielsetzung gleich gelagerten Organisationen, sofern der Zuschuss im Einzelfall den Betrag von 500,00 € übersteigt.

Jugendhilfeausschuss

Er nimmt die ihm nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dorsten übertragenen Aufgaben wahr.

Die Aufgaben ergeben sich aus § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dorsten.

Umwelt- und Planungsausschuss

Er berät über

1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Stadtentwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, auch soweit Ortsrecht gesetzt wird und es sich um Satzungs- oder Feststellungsbeschlüsse handelt, sowie Fachplanungen und Standortprogramme, soweit diese nicht anderen Ausschüssen zugeordnet sind,
2. Freiflächenplanung,
3. Verkehrsplanung,
4. Vorbereitung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des BauGB,
5. Planungsmaßnahmen fremder Planungsträger und Planungsmaßnahmen benachbarter Planungsträger, soweit eine Abstimmung mit der Stadt Dorsten erforderlich ist und soweit sie überwiegend von gesamtstädtischer Bedeutung sind,
6. Erlass von Veränderungssperren,
7. Stadtforschung, Strukturuntersuchungen,
8. Angelegenheiten und Maßnahmen der Infrastruktur,

9. Ansiedlung von störenden Gewerbebetrieben,
10. Erlass, Aufhebung und Änderung von Ortsrecht auf dem Gebiet des Baurechts (Gestaltungsbereich),
11. Umlegungsanordnungen, Bodenverkehr und Vorkaufsrechte im Sinne des BauGB,
12. Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB,
13. Maßnahmen von grundlegender Bedeutung zur Erlangung von zweckgebundenen Finanzausweisungen, soweit nicht anderen Ausschüssen zugeordnet,
14. Generelle Spielraumbedarfsplanung.
15. Angelegenheiten und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. der –
pflege
16. Angelegenheiten und Maßnahmen des Immissionsschutzes (Lärmbelästigung,
Luftverschmutzung pp.),
17. Energieversorgungskonzepte,
18. Budget der Stadtämter 61, 62 und 63

Er entscheidet

1. über Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungs- und
Bebauungsplänen, soweit es sich nicht um Satzungs- oder Feststellungsbeschlüsse
handelt,
2. in bauaufsichtlichen Verfahren, soweit sich ein Einzelfall nicht als Geschäft der laufen-
den Verwaltung darstellt, z. B. nach
 - a) § 14 Abs. 2 BauGB - Ausnahme von der Veränderungssperre
 - b) § 15 BauGB - Zurückstellung von Baugesuchen
 - c) § 19 Abs. 3 BauGB – Teilungsgenehmigungen
 - d) § 31 Abs. 2 BauGB - Abweichungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen
 - e) § 36 Abs. 1 BauGB - Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den §§ 33 - 35 BauGB
 - f) § 47 Abs. 5 BauO NW - Einverständnis zur Zahlung einer Ablösesumme für Stell-
plätze
3. Zustimmung zu genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Außenbereich, soweit sie in
die freie Landschaft eingreifen,
4. Stadtbildpflege, z.B. Fassadengestaltung, Gebäudeerhaltung,

5. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, ggfs. nach Beratung im Kulturausschuss,
6. Angelegenheiten des öffentlichen Nahverkehrs
7. Planungsmaßnahmen fremder Planungsträger und Planungsmaßnahmen benachbarter Planungsträger, soweit eine Abstimmung mit der Stadt Dorsten erforderlich ist und soweit sie nicht überwiegend von gesamtstädtischer Bedeutung sind,
8. grundsätzliche Fragen der Umweltbelastung durch Abwässer,
9. Inhalt des Umweltschutzberichtes,
10. Maßnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Altlasten im Stadtgebiet,
11. abschließende Stellungnahme zu Umweltverträglichkeitsstudien zu Beginn des eingeleiteten offiziellen Planverfahrens aus ausschließlich umweltrelevanten Gesichtspunkten bei UVP-pflichtigen Vorhaben,
12. Vergabe von Fachgutachten für die Bereiche Umweltschutz, Energieplanung sowie Stadtentwicklungs- und Stadtplanung nach der Vergabeordnung, soweit nicht der Bürgermeister hierfür zuständig ist.

Bauausschuss

Er berät über

1. Angelegenheiten und Maßnahmen der Entwässerung und des Grünflächen- und Friedhofswesens, soweit es sich um den Erlass, Aufhebung und Änderung von Ortsrecht handelt,
2. Erlass und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungs-, des Hochwasserschutz- und Starkregenkonzeptes,
3. Konzeption und Weiterentwicklung des Grünflächen-, Kleingärten- und Friedhofswesens,
4. Erlass und Fortschreibung des Trinkwasserkonzeptes,
5. Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht zum Erschließungsbeitragsrecht nach dem BauGB und des Gebühren- und Beitragsrechtes nach dem KAG,
7. wesentliche verkehrsrechtlichen Angelegenheiten,
8. Budget der Stadtämter 66 und 68,
9. gebäudeübergreifende Grundsatzfragen zur Bau- und Sanierungsstrategie für städtische Gebäude,

10. Standort, Raumprogramm und Konzeption von Bau- und Sanierungsvorhaben, soweit hierfür kein anderer Fachausschuss zuständig ist,
11. Vergabe von Aufträgen an INFRADOR einschließlich Vorgabe des Baubudgets ab 1 Mio. €,
12. Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes für die städtische Infrastruktur,
13. An- und Vermietung von städt. Gebäuden, soweit der Mietvertrag eine voraussichtliche Dauer von 5 Jahren überschreitet und die dreifache Jahreskaltmiete mehr als 250.000,00 € beträgt.

Er entscheidet über

1. Angelegenheiten und Maßnahmen der Entwässerung und des Grünflächen- und Friedhofwesens, soweit es sich nicht um den Erlass, Aufhebung und Änderung von Ortsrecht handelt und nicht dem Rat vorbehalten sind,
2. Widmung und Einziehung von Straßen außerhalb von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. räumliche Abgrenzung von Abrechnungsgebieten nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und sonstigen Maßnahmen nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach dem KAG für straßenbauliche Maßnahmen,
4. Abschluss von Erschließungsverträgen gemäß § 124 BauGB,
5. Zusammenfassung von Erschließungsanlagen gemäß § 130 Absatz 2 BauGB,
6. Aufstellung von Bauprogrammen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG,
7. Festlegung des Ausbaustandards für Straßen, Wege und Plätze,
8. Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten, soweit diese im Einzelfall nicht als Regelfall abzuwickeln sind,
9. Festlegung des jährlichen Bau- und Sanierungsprogrammes für Straßen, Wege, Plätze und Brücken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
10. Vorentwurf und Entwurf einschließlich Kostenveranschlagung für die Ausführung von Vorhaben im Bereich des Hoch- und Tiefbaues sowie für technische Anlagen (An- und Umbau),
11. Straßen- und brückenbauliche Einzelmaßnahmen,

12. Einzelmaßnahmen des Grünflächen- Friedhofs-, Kleingarten- und Gewässerausbaus oberhalb von 50.000,00 €,
13. Abbruch von städtischen Gebäuden,
14. Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes sowie Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Abs. 5 der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Dorsten,
15. Konzepte zum Schutz und zur Pflege des Baumbestandes,
16. Bewirtschaftung der städtischen Forste,
17. Bau- und Kulturpläne (Wirtschaftsplan) für die städtischen Forste,
18. Maßnahmen zur Schadstoffbeseitigung in städtischen Gebäuden,
19. Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeordnung, soweit nicht der Bürgermeister oder ein anderer Fachausschuss hierfür zuständig ist,
20. Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung oder CO₂-Reduktion (z.B. Fotovoltaik, Wärmepumpen, Umbau der Energieerzeugung),
21. Festlegung von Reinigungsstandards in Gebäuden,
22. Standards für die Ausstattung mit Hardware und Hardwarekomponenten, sofern nicht durch nutzerspezifische Anforderungen ein anderer Fachausschuss hierfür zuständig ist,
23. Straßenbenennungen
24. Vergabe von Aufträgen an die Infrastrukturgesellschaft einschließlich Vorgabe des Baubudgets und der Vergabeart bis 1 Mio. €,
25. Vorentwurfsplanung der Bau-, Erweiterungs-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen der Infrastrukturgesellschaft einschließlich Genehmigung des Bauzeit- planes und des Baubudgets im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie Ausführungsfreigabe,
26. Überwachung der Einhaltung der Planung, des Baubudgets und des Bauzeitplanes der Vorhaben der Infrastrukturgesellschaft,
27. Festlegung der Prioritäten der Baumaßnahmen der Infrastrukturgesellschaft,
28. Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben der Stadt entsprechend des Rahmenvertrages mit der Infrastrukturgesellschaft,
29. Standort, Raumprogramm, bauliche Anforderung und Budget von Bau- und Sanierungsvorhaben, soweit hierfür kein anderer Fachausschuss zuständig ist und nicht der Infrastrukturgesellschaft übertragen sind,

30. Festlegung der Prioritäten für die größeren Bauunterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen,
31. An- und Vermietung von städtischen Gebäuden, soweit der Mietvertrag eine voraussichtliche Dauer von 5 Jahren überschreitet und die dreifache Jahreskaltmiete zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 € beträgt,
32. Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschafters entsprechend des Gesellschaftsvertrages der Infrastrukturgesellschaft.

Betriebsausschuss

Die Aufgaben ergeben sich aus § 4 der Satzung für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten